

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 28/11 B

L 8 R 191/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 (3) R 286/05 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
3. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten (noch) darüber, ob die Klägerin für die Beigeladene zu 1. für die Zeit vom 1.12.1999 bis 31.3.2002 Rentenversicherungsbeiträge sowie für die Zeit vom 1.5.2000 bis 30.4.2001 Beiträge auch zu den weiteren Zweigen der Sozialversicherung und zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von (ursprünglich) insgesamt 9376,35 Euro nachzuzahlen hat, hier ausschließlich darüber, ob die Beigeladene zu 1. bei der Klägerin in dieser Zeit wegen Tätigkeiten als (Telefon)Interviewerin und Supervisorin versicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8.12.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels, die mit der im Verfahren B 12 R 24/11 B weitgehend identisch ist, entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.

- 4 Die Klägerin macht allein eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Urteil des BSG vom 14.11.1974 (8 RU 266/73 - USK 74145) geltend (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe



entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 22.9.2011 nicht. Der Sache nach versucht die Klägerin, eine - erforderliche - Unvereinbarkeit zwischen verallgemeinerungsfähigen Rechtsansichten des BSG in seinem Urteil vom 14.11.1974 und des LSG in dem angegriffenen Urteil daraus herzuleiten, dass das Berufungsgericht hinsichtlich des Versicherungsstatus der Beigeladenen zu 1. trotz "gleichgelagerten" Sachverhalts zu einem - gegenüber den Interviewern im vom BSG entschiedenen Rechtsstreit - "anderen Ergebnis" gelangt ist. Sie unterstellt hierbei zunächst, dass das LSG jedenfalls auch entsprechende tatsächliche Feststellungen getroffen habe, legt sodann dar, dass es diese aber "abweichend vom BSG" und daher unzutreffend gewürdigt habe, und schlussfolgert letztlich, dass bei "richtigem Verständnis" der vom BSG in seinem Urteil vom 14.11.1974 aufgestellten "abstrakten Rechtssätze" wegen des von ihm gefundenen "anderen Ergebnisses" ein Widerspruch zwischen - einer Divergenzrüge zugänglichen - Rechtssätzen vorliegen müsse. Die Klägerin reichert ihren diesbezüglichen Vortrag mit Rügen zur (fehlerhaften) Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts sowie dazu an, dass die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils im Hinblick auf § 128 Abs 1 Satz 2 SGG (*und § 136 Abs 1 Nr 6 SGG*) unzureichend seien. Ferner benennt sie - auf Seite 11 ihrer Beschwerdebegründung - zwei einander widersprechende "Rechtssätze". Eine Divergenz ist damit nicht iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG formgerecht bezeichnet.

- 6 Im Einzelnen:

1. a) Die Klägerin geht auf den Seiten 2 bis 10 ihrer Beschwerdebegründung durchgehend davon aus, dass (allein) die abweichende Würdigung eines "gleichgelagerten" - und aus ihrer Sicht auch vom LSG als "gleichgelagert" angesehenen - Sachverhalts eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG begründe, jedenfalls aber ein "starkes Indiz" (*vgl S 10 der Beschwerdebegründung*) hierfür sei. Sie bezieht sich in diesem Zusammenhang vor allem auf die Ausführungen des Berufungsgerichts zu seiner Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision (*vgl S 16 des Urteils*). Hierzu legt sie - erstens - dar, dass die Beigeladene zu 1. bei ihrer Tätigkeit für die Klägerin über ein gleiches Maß an Freiheiten verfügt habe, wie sie das BSG in



seiner Entscheidung für die dortigen Interviewer angenommen habe (*vgl S 3 bis 6 der Beschwerdebegründung*). Die Klägerin trägt - zweitens - vor, die vom BSG in dem von ihm entschiedenen Fall erkannten unternehmertypischen finanziellen Risiken hätten auch bei der Beigeladenen zu 1. bestanden (*vgl S 7 bis 10 der Beschwerdebegründung*). Dass sich der vom BSG zu beurteilende Sachverhalt insoweit vom vorliegenden Sachverhalt nicht unterscheide und dies auch vom Berufungsgericht so angesehen worden sei, schließt die Klägerin daraus, dass das LSG "keine Feststellungen zu möglichen tatsächlichen Unterschieden trifft" (*vgl S 3 der Beschwerdebegründung*) bzw seine Feststellungen "nicht mit der eigentlich erforderlichen Feststellung zu einem Unterschied der tatsächlichen Verhältnisse des vom BSG entschiedenen Falls zu den Feststellungen des Landessozialgerichts verbindet" (*vgl S 7 der Beschwerdebegründung*). Die bei insoweit "gleichgelagertem" Sachverhalt abweichende Würdigung des Berufungsgerichts bezeichnet sie als "inhaltlich unzutreffend", "in der summarisch oberflächlichen Auffassung unzureichend" und "unverständlich".

7 Unabhängig davon, ob die Prämisse der Klägerin zutrifft, dass das LSG (seinerseits) einen dem vor mehr als drei Jahrzehnten vom BSG entschiedenen Fall "gleichgelagerten" Sachverhalt tatsächlich festgestellt hat, ist eine Divergenz hier nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Denn auch in einem solchen Fall hätte die Klägerin lediglich die unrichtige Anwendung vom BSG entwickelter - und im angefochtenen Urteil nicht in Frage gestellter - Rechtssätze auf den zu entscheidenden Einzelfall dargelegt, nicht aber eine Abweichung im Sinne der Zulassungsvorschriften. Ob die Tatsachenwürdigung durch das LSG zutreffend ist und dieses höchstrichterliche Rechtsprechung danach richtig angewandt hat, hat für die Frage der Abweichung nach den obigen Darlegungen zu den Begründungsanforderungen keine Bedeutung.

8 b) Auf Seite 11 ihrer Beschwerdebegründung stellt die Klägerin - ihre Ausführungen zur Divergenzrüge präzisierend - als maßgebende rechtliche Aussage des BSG in seinem Urteil vom 14.11.1974 heraus,

"dass es auf das Gesamtbild der Tätigkeiten und nicht auf einzelne Merkmale der Tätigkeit ankommt."

9 Für dieser Aussage widersprechend hält sie, dass das LSG seinem Urteil (gleichwohl) "unausgesprochen" den abstrakten "Rechtssatz" zugrunde gelegt habe,

"dass einzelne Merkmale einer Tätigkeit für eine Beurteilung, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ausreichen und es insoweit nicht auf das Gesamtbild der Tätigkeiten ankommt."



- 10 Die Klägerin fügt erläuternd hinzu, dass ein Gesamtbild der Tätigkeiten vom Berufungsgericht nicht gezeichnet werde, dieses vielmehr vereinzelte Merkmale der Tätigkeit aneinanderreihe, ohne dass erkennbar werde, wie diese einzelnen Feststellungen des LSG sich zu einem Gesamtbild zusammensetzten.
- 11 Eine Divergenz ist damit nicht iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG substantiiert bezeichnet. Die Klägerin arbeitet bereits keinen konkreten tragenden Rechtssatz des LSG anhand seiner Entscheidungsgründe heraus, der mit dem von ihr so bezeichneten "Rechtssatz" des BSG in seinem Urteil vom 14.11.1974 in Widerspruch treten könnte. Die Klägerin erklärt nicht in nachvollziehbarer Weise, woraus sie entnimmt, dass das Berufungsgericht, obwohl es die einschlägige Rechtsprechung des BSG explizit benannt hat (*vgl S 12, 14 und 16 des Urteils*), hiervon tragend im Sinne einer Divergenz abgewichen sein soll. Sie räumt sogar selbst ein, dass das LSG nicht ausdrücklich von dem Erfordernis der Rechtsprechung des BSG, für die Entscheidung das Gesamtbild der Tätigkeiten zugrunde zu legen, abgewichen ist und diese sogar in den Urteilsgründen ausdrücklich zitiert hat. Vor diesem Hintergrund hätte es vertiefter Ausführungen dazu bedurft, warum das LSG die Rechtsprechung des BSG insoweit nicht oder nur erheblich modifiziert übernommen hat.
- 12 2. Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung sinngemäß auch Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 13 Soweit sie gegen das Berufungsurteil einwendet, die darin vorgenommene Würdigung sei inhaltlich bzw sachlich "unzutreffend", "unverständlich" und, bestimmte Umstände würden "zu Unrecht nicht für entscheidend" gehalten, bzw die im Rahmen der Gesamtwürdigung vorgenommene Abwägung des LSG als unrichtig bezeichnet (*vgl etwa S 2, 4, 5, 6 und 10 der Beschwerdebegründung*), rügt die Klägerin, dass das Berufungsgericht seine Überzeugung fehlerhaft gebildet hat (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Hiermit kann eine Zulassung der Revision wegen Verfahrensmangels nicht erreicht werden (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 14 Auch mit ihrem Vortrag, dass das Berufungsurteil wegen der "Form der Urteilsbegründung" (*vgl S 3 der Beschwerdebegründung: "äußerst knappe Begründung", "äußerst knappe Fassung"; S 4: "umfassende Selbstbeschränkung ... bei der Begründung"; S 10: "in äußerst begrenztem Umfang in den Gründen des Urteils niedergelegt"*) gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG (und § 136 Abs 1 Nr 6 SGG) verstößt, bezeichnet sie einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel nicht in der gebotenen Weise.
- 15 Soweit die Klägerin damit rügt, das LSG habe nicht alle Gründe im Urteil angegeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen seien, hat das BSG bereits wiederholt klargestellt, dass die Begründungspflicht nicht schon dann verletzt wird, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten nach den Dar-



legungen des Beschwerdeführers falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten. § 128 Abs 1 Satz 2 SGG konkretisiert die Vorschrift des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG und regelt den Umfang des in der Entscheidung zu erörternden Streitstoffs (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 5.4.2006 - B 12 KR 9/05 B, juris RdNr 9*). Dabei hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, inwieweit ein Gericht seine Rechtsauffassung in den einzelnen Abschnitten seiner Entscheidung begründen muss. Jene Umstände sind in der Beschwerdebegründung im Einzelnen darzulegen, zumal keine Verpflichtung des Tatsachengerichts besteht, sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründungen ausdrücklich zu befassen (*vgl Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 7 mwN und § 136 RdNr 7a*). An solchen vertieften Darlegungen fehlt es hier.

- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 17 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 18 4. Der Streitwert wird nach Anhörung der Beteiligten durch gesonderten Beschluss festgesetzt werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)